

LEANDER SCHOLZ

RASTERFAHDUNG ODER WIE WIRD WACHS GEMACHT

Erstens

In der philosophischen Tradition von Descartes bis Luhmann lässt sich ein Denken des Medialen beobachten, das die spezifische Eigenschaft dessen, was überhaupt ein Medium sein kann, gerade darin sieht, dass seine tendenzielle Eigenschaftslosigkeit es zu einem hervorragenden Träger von Einschreibungen macht.¹ Das Mediale erscheint dabei als eine passive Unterlage, die nur im Gegensatz zu einem Ding oder einer Form selbst thematisch werden kann. Als Modell dient häufig das Wachs, das als scheinbar formlose, weiche Masse alle Formen enthalten kann. Die Aufmerksamkeit dieses Denkens richtet sich deshalb auf die Differenz von Ding und Medium oder von Form und Medium als Differenz zwischen einer beschreibbaren Gestalt und einer sich im Hintergrund dieser Gestalt zeigenden Gestaltlosigkeit. Während eine Form oder ein Ding fest umrissene Grenzen besitzt, ist das Mediale demnach durch einen Zustand der Latenz und der Potenzialität gekennzeichnet und deshalb grundsätzlich von der Seinsweise eines Dings oder der Beobachtbarkeit einer Form unterschieden.

Zugleich aber scheint der hyletischen Passivität des so verstandenen Medialen immer schon ein Begehren innezuwohnen, aufgrund dessen sich das Medium stets auf dem Weg zu seiner „Beseelung“ durch die aktive Form befindet.² Nach Luhmann ist das Medium jenseits seiner Bereitstellung von lose gekoppelten Elementen für die Formbildung

1 Zur Kontinuität dieses Denkens vgl. Binczek, Natalie: „Medium/Form, dekonstruiert“, in: Jörg Brauns (Hrsg.): *Form und Medium*, Weimar 2000, S. 113-129.

2 Siehe dazu Derridas Analyse von Husserls Hyle-Begriff als nicht-intentionale Komponente des Erlebens: Derrida, Jacques: „Genesis und Struktur‘ und die Phänomenologie“, in: ders.: *Die Schrift und die Differenz*, Frankfurt a.M. 1976, S. 236-258.

nicht nur unsichtbar, unbeobachtbar und uninformiert, sondern sich selbst gegenüber auch nicht „genügsam“³. Obgleich der Zustand der Potenzialität im Unterschied zur Seinsweise eines Dings oder der Beobachtbarkeit einer Form eine größere Fülle im Sinne der angezeigten Möglichkeiten darstellt, wird dieser Zustand zugleich als defizitär aufgefasst. So erscheint im Unterschied zum Formbegriff der Tradition die aus den bereitgestellten und aktualisierten Elementen gebildete Form auf der Folie des Mediums nun als das Flüchtige und Uneigentliche und umgekehrt das Medium als das Eigentliche, das im Gegensatz zur Form letztlich nicht vergeht.⁴ Aber die konstitutive Rolle, die dem Medialen damit zugeordnet ist, wird diesem im gleichen Moment wieder entzogen, insofern die Potenzialität oder – nach Dirk Baecker – die „maximal erreichbaren Verknüpfungen“ des Mediums nur als Bereitstellung *für* die Formbildung in den Blick kommen.⁵ Das Medium stellt in dieser Hinsicht nur in dem Maß einen Bereich der Unbestimmtheit dar, in dem dieser Bereich als *noch* bestimmbar erscheint.

Die Aufmerksamkeit dieser Konzeption des Medialen konzentriert sich deshalb wiederum im Anschluss an die philosophische Tradition auf eine Bestimmungsleistung im Horizont eines Unbestimmten, ohne danach zu fragen, ob der Schwellenbereich des Medialen nicht selbst schon eine *Leistung* beschreibt, die sich keineswegs im Übergang zur Bestimmtheit erschöpft. Wenn Fritz Heider in seinem inzwischen klassischen Text „Ding und Medium“ sagt, dass „Mediumvorgänge“ nur „Wichtigkeit haben“, wenn sie „an etwas Wichtiges gekettet sind“, und ansonsten „für sich selbst“ meist „Nichts“ sind⁶, zeigt das vielleicht am deutlichsten, inwiefern die Frage nach dem Medialen lediglich im Horizont einer Reduktionsleistung auftaucht.⁷ Innerhalb der Systemtheorie beerbt die Aufmerksamkeit für das Mediale im Hinblick auf den Übergang zur Formbildung deshalb ein Versprechen, das schon die Theorie

3 Luhmann, Niklas: *Die Kunst der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1997, S. 167.

4 Vgl. dazu Krämer, Sybille: „Form als Vollzug oder: Was gewinnen wir mit Niklas Luhmanns Unterscheidung von Medium und Form?“, in: *Rechtshistorisches Journal*, Nr. 17 (1998) S. 558-573.

5 Baecker, Dirk: „Kommunikation im Medium der Information“, in: Rudolf Maresch/Niels Werber (Hrsg.): *Kommunikation, Medien, Macht*, Frankfurt a.M. 1999, S. 175-189, hier S. 182.

6 Heider, Fritz: „Ding und Medium“ [1921], in: Claus Pias et al. (Hrsg.): *Kursbuch Medienkultur. Die maßgeblichen Theorien von Brecht bis Baudrillard*, Stuttgart 1999, S. 319-333, hier S. 329.

7 Vgl. dazu Balke, Friedrich: „„Mediumvorgänge sind unwichtig.“ Zur Affektökonomie des Medialen bei Fritz Heider“, in: Jörg Brauns (Hrsg.): *Form und Medium* (Anm. 1), S. 401-412.

symbolischer Generalisierung kennzeichnete, nämlich, eine Vielheit operativ verfügbar zu machen und damit einer Einheit zuzuordnen („organized complexity“), ohne dabei die Komplexität „zu vernichten“, die sich durch die gleichzeitige „Einschränkung des Möglichen“ und die „Sichtbarmachung anderer Möglichkeiten“ reproduzieren soll.⁸ Die Potenzialität des Medialen bleibt deswegen stets nur ein „Ausschluss“ anderer Möglichkeiten, der allein auf der Folie der aktuellen Formbildung als „Einschluss des Ausschlusses“ sichtbar wird.⁹ Jede aktuelle Formbildung soll gewissermaßen *verlustfrei* die Potenzialität des Medialen als Horizont der Bereitstellung selbst mitreproduzieren.

Bei allen Unterschieden zum Formbegriff der Tradition zeigt sich in dieser Konzeption des Medialen das Erbe eines philosophischen Weltbegriffs von Kant bis Husserl, bei dem die Einschränkung eine transzendente Bedingung auf der Seite der Formbildung darstellt, indem diese durch die einschränkende Begrenzung erst ermöglicht wird. Was überhaupt ein Medium sein kann, wird deswegen nach wie vor allein von der Formseite her gedacht, was zur Folge hat, dass die traditionellen Zuschreibungen von *passiv* (Medium) und *aktiv* (Form) letztlich unangestastet bleiben. Dass das Medium sich nicht abnutzt oder verbraucht und zugleich jenseits seiner Informierung durch die Form zum ‚Nichts‘ tendiert, also keine Widerständigkeit besitzt, ist daher nur die andere Seite dieses einschränkenden Weltbegriffs und macht deutlich, dass bei der so getroffenen Unterscheidung von Medium und Form die Formseite zwar die Medienseite informiert, die Formseite von der Medienseite aber unbehelligt bleibt.

Zweitens

Entgegen und zugleich mit dieser Tradition könnte man die Fragerichtung aber auch umkehren und nach der medialen Latenz fragen, ohne sie in einer Finalität der Formbildung oder der Informierung aufgehen zu lassen. Es wäre dann zu fragen, welche Art von Grenze bzw. Entgrenzung oder Rahmung bzw. Entrahmung mit dem Medialen gegeben ist – im Unterschied zur festen Grenze oder Rahmung des Dings und der Form, bei denen die Entscheidung zwischen ‚etwas‘ und ‚nichts‘ immer getroffen werden können muss. Erscheint der systematische Ort des Mediums in der oben genannten Tradition stets als ein Ort des Übergangs,

8 Luhmann, Niklas: *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a.M. 1987, S. 137-140.

9 Baecker: „Kommunikation im Medium der Information“ (Anm. 5), S. 181.

also als eine Schwellensituation zwischen zwei festen Zuständen, so müsste man die Aufmerksamkeit auf die Ermöglichung der festen Grenzen durch die Schaffung latenter (scheinbar zum ‚Nichts‘ tendierender) Durchgangsorte lenken, die selbst nicht hinter der Formbildung verschwinden, sondern umgekehrt die Formbildung ebenso wieder zum Verschwinden bringen können, und zwar nicht nur aufgrund einer *Er-schöpfung* auf der Formseite.

Gilles Deleuze hat im Rahmen seiner Theorie des Kinos davon gesprochen, dass die Großaufnahme etwa des Gesichts aus diesem „ein reines Rohmaterial“ des Affekts mache, „seine *hyle*“¹⁰. Demnach besteht die Leistung des Medialen nicht nur in einer Bereitstellung von lose gekoppelten Elementen, sondern darin, dass die filmische Rahmung es erlaubt, beliebige Stellen im Raum in „intensive Orte“ zu verwandeln. Diese Weise des medialen Zugriffs, die sich von der Adressierung eines Dings, einer Form oder auch einer Person prinzipiell unterscheidet und die sich nicht als Undifferenziertheit oder Entdifferenzierung verstehen lässt, scheint durch einen *bestimmten* Entzug von Bestimmungen gekennzeichnet zu sein, so dass die Elemente eines Mediums überhaupt erst als Elemente aufscheinen und somit zu Formbildungen dienen können. Die Auffassung von Medien als eine Menge von Elementen, die als Menge erst durch die Formbildung konstituiert wird, legt es nahe, die Frage nach der vorgängigen Homogenität dieser Elemente oder nach dem Prozess der Elementarisierung zu stellen.¹¹

Während die systemtheoretische Unterscheidung von Medium und Form dasjenige, was ein Medium sein kann, aus der Form erklärt, hieße das, die Unterscheidung ebenso aus der entgegengesetzten Perspektive ernst zu nehmen und deshalb zu fragen, inwiefern die spezifische Unbestimmtheit des Medialen als Unbestimmtheit bestimmend wird. Im Unterschied zur Adressierung und Individuierung von Dingen und Personen müsste der mediale Zugriff als eine Art *Schleuse* beschrieben werden, die sich als Grenze oder Rahmung von der festen Grenze der Individuierung dadurch unterscheidet, dass damit Zonen einer bestimmten Unbestimmtheit geschaffen werden.¹² Der historisch-systematische Ein-

10 Deleuze, Gilles: *Das Bewegungs-Bild. Kino I*, Frankfurt a.M. 1989, S. 143-170, hier S. 145. Vgl. Balke: „Zur Affektökonomie des Medialen bei Fritz Heider“ (Anm. 7), S. 411.

11 So hat etwa Jürgen Link das Galton'sche Sieb als *Schleuse* für den sozialen Prozess der Normalisierung beschrieben: Link, Jürgen: *Versuch über den Normalismus: wie Normalität produziert wird*, Opladen 1996, S. 237-246.

12 Étienne Balibar hat auf diese Form der politischen Grenzverwaltung nachdrücklich aufmerksam gemacht: Balibar, Étienne: *Sind wir Bürger Euro-*

satzort des Medialen bestünde dann in einer Zugriffsweise der Dissoziation und Defiguration und würde keineswegs die gesamte Bandbreite von Alternativen als Alternativen bereithalten, die als ausgeschlossene Möglichkeiten stets eingeschlossen werden können, sondern die Elemente erst als Elemente der Unterscheidung von Einschluss und Ausschluss konstituieren. Es würde sich somit um eine Weise der Grenzverwaltung handeln, bei welcher der Ausschluss als Ausschluss produktiv wird und nicht erst im Moment seines Einschlusses.

Alte Formel:

13 JO ccc 18
25 TJ abb 14

	H. Daumen	H. Zeigefinger	H. Mittelfinger	H. Ringfinger	H. Kleinfinger
Rechte Hand					
Links Hand					

Neue Formel:

N, T, 123456, 46, M, E, ME, /RD1/MJ/ZGR0/GE/641,642, /L1/03/DL/523/DR/L10
KB/A08B,008E,C04E,G04E,H04E,H06B,I03B,I03B,I05B,K02B,Q02E,Q06E,R03B,
T07E,U08E,X03E,X07E/RZ1/MJ/TSLO,TSLO/DR/F22/KB/A03B,A08B,B06B,B08B,
G08B,I04B,K02B,L03B,M02E,M02E,M02B,M02B,M02B,M02B,M02B,M02B,M02B,M02B,
Q04E,Q06E,Q08B,V06B,V07E,V07B,V07E/RM1/MJ/ZGR0,WSR0/GE 621,762/L1/02
DL/517/DR/L10/KB/B06E,C07E,E03E,G07E,H04E,H03E,H09B,Q08B,Q02E,Q03E,
J04B,K02E,K01E,K04B,K02E,N04E,Q02E,Q04E,T09B,V08E,V09E/RR1/MJ/WKRL/
DL/R23/DR/L11/KB/A08E,B06E,C08B,D09E,F07B,F09B,F06E,I07B,Q05B,J10B,
J04B,K08B,L06B,L01E,Q03E,Q05E,Q06E,S07E,S03E,U09E,V06E,V04E,W02E,X06B
RK1/MJ/SCR0/GE/601,12/DL/R17/KB/A01E,A05E,A07E,G05E,I06B,J03B,K03E,
K02E,R02E,S06E,T08E,V07B,W09E/ZGL0/GE/622,612/L1/02/DL/M15/DR/624/
SF/NAS,71K/KB/B10B,C08B,F05B,H06B,I02B,L02B,N02B,Q02B,P07E,S05B,S07E,
T09B,W03B,W07B,X05B,X02E/LZ1MU/SCLO/GE21,512/DR/I04/KB/A06B,C03B,
D10B,G03B,H05E,I04B,I02B,J05E,K03E,L02E,R05E,R07B,T09E,W06B,X02B,X01E/
LM1/MJ/SCLO/GE/21,521/DR/I09/KB/C09B,E05B,G05B,J02B,Q06E,U05B,W03B,
X05E/LR1/MJ/SCLO/GE/557,521/DR/J13/SF/NAS,75C/KB/E07B,H05B,Q03E/LK1/
MJ/SCLO/GE/522/DR/J12/KB/F06B,F09B,H09B,L03B,S02E,S08E,V05B,X04E,X02E/

pas? Politische Integration, soziale Ausgrenzung und die Zukunft des Nationalen, Hamburg 2003, S. 158-163.

Drittens

Wenn man das Mediale in diesem Sinne als Ermöglichung eines Zugriffs der Latenz versteht, der erst den Rahmen einer beliebigen Intensivierung abgibt, was bedeutet dann die Unterscheidung von *analog* und *digital* für diesen Rahmen? Wählt man als Beispiel etwa die Erstellung eines Phantombildes, bei dem ein Gesicht aus typisierten und beliebig verfügbaren Partien so zusammengesetzt werden soll, dass ein möglichst individuell erscheinendes Fahndungsgesicht entsteht, fällt zunächst auf, dass im Unterschied zu analogen Verfahren bei der Umstellung auf digitale Techniken nicht nur die Anzahl der möglichen Bearbeitungsparameter sprunghaft zunimmt, sondern auch die Weise der Parzellierung der als signifikant betrachteten Gesichtsteile dynamisiert erscheint.¹³ Die Möglichkeit der Intensivierung von einzelnen Elementen des Gesichts wird also nicht nur hinsichtlich der genaueren Adressierung erhöht, sondern auch hinsichtlich der in Frage kommenden Elemente. Etwas kann überhaupt erst als Element aufscheinen und somit zur *hyle* des Zugriffs werden, das vorher so nicht unter den Bereich des Zugriffs gefallen ist. Eine solche Steigerung, bei der nicht nur genauer sondern auch mehr erfasst werden kann, ist allerdings kein besonderes Kennzeichen digitaler Verfahren, sondern spätestens seit dem Buchdruck als Überbietung eines jeweils historisch früheren Mediums beobachtet worden.¹⁴ In diesem Sinne würde die Zäsur, die ganz allgemein durch den medialen Umbruch von *analog* zu *digital* markiert wird, lediglich eine relative Zäsur in einer ganzen Reihe von vorausgehenden Umbrüchen darstellen; zumal, wenn man den Umstand in Betracht zieht, dass *Digitalität* nicht ausschließlich als ein technisches Verfahren im engeren Sinne verstanden werden kann. Trotzdem scheint die Rede vom digitalen Zeitalter nahe zu legen, dass es sich um eine grundsätzliche Zäsur handelt, die in ihren Auswirkungen häufig mit der Erfindung der Schrift und des Buchdrucks verglichen wird, eine Zäsur, durch die gewissermaßen die hyletische Struktur aller Medien wesentlich verändert wird.

In einem bemerkenswerten Aufsatz mit dem Titel „Künftige Einsatzformen der EDV und ihre Auswirkungen im Bereich der Polizei“ aus dem Jahr 1974 hat Horst Herold, der damalige Präsident des Bundes-

13 Vgl. Schilling, Bernd: „Interaktives System zur Identifizierung von Straftätern“, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): *Aktuelle Methoden der Kriminaltechnik und Kriminalistik*, Wiesbaden 1995, S. 225-226.

14 Vgl. Ong, Walter J.: *Oralität und Literalität. Die Technologisierung des Wortes*, Opladen 1987, S. 118ff.

kriminalamtes, seinen Erläuterungen eine kurze mediengeschichtliche Betrachtung vorausgeschickt. Während die Schrift das menschliche Wissen „überlieferungsfähig, erhalt- und übertragbar“ gemacht hat und durch den Buchdruck dieses angehäuften Wissen „verbreitungsfähig“ geworden ist, erlaube es die allgemeine elektronische Datenverarbeitung, das erworbene Wissen „in allen gewünschten Zusammenhängen und Kombinationen“ zu verarbeiten.¹⁵ Dieser „dritte menschheitliche Kulturabschnitt“ ist nach Herold durch eine „Fundamentaldemokratisierung größten Ausmaßes“ gekennzeichnet, weil „künftig buchstäblich jeder-mann“ zumindest prinzipiell alles wissen kann. Für eine Organisation wie die Polizei, zu deren zentralen Aufgaben es gehört, Daten zu sammeln und auch vorrätig zu halten, bedeutet das nicht nur eine „sprunghafte“ Erweiterung der Erkenntnisgrenzen, sondern eine grundsätzliche Veränderung ihres Aufgabengebietes, nämlich der Verbrechensbekämpfung. Unter dem Generaltitel einer „Verwissenschaftlichung der Polizei“ hat Herold diese Veränderung als Übergang von der „Fahndung“ hin zum „Forschen“ beschrieben. Während die Polizei bis dahin vornehmlich mit der „Fahndung“ nach Tätern bzw. mit der Aufklärung von schon begangenen Straftaten beschäftigt war, redefiniert die neue Möglichkeit der „beliebigen Verknüpfung“ von erhobenen Daten die polizeiliche Rolle vom parierenden „Vollstrecker“ zum gesellschaftlichen „Diagnostiker“. Aus heutiger Sicht erscheint die Betonung der „präventiven“ Polizeiarbeit ganz selbstverständlich, ihre Voraussetzung allerdings hat sie in der Art, wie das Medium „Mensch“ als potenzieller Verbrecher in den Blick der Polizeiarbeit kommt: „Mit dieser Leistungsfähigkeit [der ADV] überschreitet die Statistik ihre eigene Grenze und dringt in die Kernbereiche aller anderen Wissenschaften vor, die sich mit der Gesellschaft und dem Menschen befassen.“¹⁶

Die ‚Fundamentaldemokratisierung‘, die als utopische Erwartung auch im Zusammenhang mit dem Internet häufig diskutiert worden ist, betrifft also nicht nur den prinzipiellen Zugang von „buchstäblich jeder-mann“ zu diesem Wissen, sondern auch den Zugriff dieses Wissens auf „buchstäblich jedermann“. Unter Punkt fünf seines Aufsatzes sieht Herold deshalb den „tiefgreifendsten Umbruch“ der digitalen Datenverarbeitung für Polizei, Justiz und Gesetzgebung (also für alle drei Gewalten

15 Herold, Horst: „Künftige Einsatzformen der EDV und ihre Auswirkungen im Bereich der Polizei“, in: *Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis*, Jg. 28, Nr. 9 (1974) S. 385-392, hier S. 385.

16 Herold: „Künftige Formen der EDV“ (Anm. 15), S. 392.

des Staates) in der Einführung einer „Straftaten/Straftäterdatei“¹⁷. Das mag zunächst verblüffen, weil das Vorhalten solcher Daten auch vor der Einführung dieser Datei schon zu einem Kernbereich der polizeilichen Tätigkeit gehörte. Im Unterschied jedoch zur zentralen digitalen Datenverarbeitung mit dezentralem Zugriff über Terminals erscheint die analoge Bearbeitung durch Sachbearbeiter nicht nur als ‚mühselig‘, sondern ebenso als ‚subjektiv‘ und ‚assoziativ‘:

Das neue Verfahren hingegen schafft in der Form der Merkmalskataloge gleichsam Checklisten, mit deren Hilfe der Fall mit einheitlich vorgeprägter Sprache und Begriffen zu durchsuchen ist und die gefundenen Elemente des in seine Kleinstbestandteile skelettierten Falles unverfälscht in den Rechner kanalisiert werden, um dort einem beliebig gestaltbaren Vergleichsprozeß unterworfen zu werden.¹⁸

Die von Herold so häufig betonte „beliebige Verknüpfung“ der digitalen Datenverarbeitung besteht also darin, dass etwas in seine „Kleinstbestandteile“ diskret „skelettiert“ werden kann, schließlich „kanalisiert“ und damit als „beliebig gestaltbar“ erscheint. Es geht darum, wie Herold sich an anderer Stelle ausdrückt, sich nicht „auf die Übernahme des Datenmaterials aus bestehenden Karteien oder deren elektronische Weiterführung“ zu beschränken, sondern zu jener „Datenintegration“ vorzustoßen, die erst den „mehrseitigen kombinatorischen Zugriff, wie er z.B. für polizeiliche Tätersuchprogramme von größter Bedeutung ist“, möglich macht.¹⁹ Die kombinatorische Integration der neuen Datenverarbeitung scheint also das Feld des Medialen nicht nur kontinuierlich zu erweitern, sondern seine hyletische Struktur und damit die Art des Zugriffs der medialen Latenz von Grund auf zu verändern; und zwar derart, dass die gesamte politische Gestalt der modernen Souveränität davon erfasst wird.

17 Zur letztlich nur sehr eingeschränkten Realisierung vgl. „Horst Herold im Interview: Die Polizei als gesellschaftliches Diagnoseinstrument“ [1983], nachgedruckt in: Roland Appel/Dieter Hummel/Wolfgang Hippe (Hrsg.): *Die Neue Sicherheit. Vom Notstand zur Sozialen Kontrolle*, Köln 1988, S. 65-92.

18 Herold: „Künftige Formen der EDV“ (Anm. 15), S. 390.

19 Herold, Horst: „Polizeiliche Datenverarbeitung in den Vereinigten Staaten“, in: *Polizei, Technik, Verkehr*, 1969, S. 277-284, hier S. 277.

Viertens

In einer Rede von Herold vor den Vereinten Nationen in Den Haag aus dem Jahr 1980 kann man folgenden aufschlussreichen Satz nachlesen: „Möglichkeiten von Angriffen auf die Menschenwürde finden sich bereits in den Strukturen der Elektronik angelegt.“²⁰ Das heißt, nicht erst der eventuelle Missbrauch deckt mögliche negative Folgen der „Elektronik“ auf, sondern ihre Strukturen selbst enthalten schon die „Möglichkeiten von Angriffen auf die Menschenwürde“. Wie kann das sein? Wie kann eine Technik in ihren „Strukturen“ der Menschenwürde widersprechen? Herold gibt im Verlauf seiner Rede darauf eine einfache Antwort und natürlich auch die Antwort auf das Problem, das mit diesem Widerspruch verbunden ist. Wenn die Leistung der elektronischen Datenverarbeitung darin besteht, Daten und Fakten zu verknüpfen, die sonst nicht „sichtbar“ würden, und dadurch die „Isoliertheit der einzelnen Sachbearbeitung“ aufgehoben wird, dann geht damit nicht nur eine prinzipiell uneingeschränkte Reichweite der Aufklärung einher, wie Herold etwas euphorisch schlussfolgert, sondern auch eine prinzipiell uneingeschränkte Ausweitung des Fahndungsbereichs. Der Hoffnung, dass es mit Hilfe des „neuen Instrumentariums“ möglich erscheint, „im Zusammenwirken von Repression und einer die Verbrechensursachen aufdeckenden Prävention das Verbrechen auf jenen geringen Bodensatz zurückzuführen, der unausrottbar ist“, steht im gleichen Moment die Einsicht zur Seite, dass die „Grenzenlosigkeit der Informationsverarbeitung“ es gestattet,

das Individuum auf seinem gesamten Lebensweg zu begleiten, von ihm laufend Momentaufnahmen, Ganzbilder und Profile seiner Persönlichkeit zu liefern, es in allen Lebensbereichen, Lebensformen, Lebensäußerungen zu registrieren, zu beobachten, zu überwachen und die so gewonnenen Daten ohne die Gnade des Vergessens ständig präsent zu halten.²¹

Weil die adäquate elektronische Erfassung des gesamten Straftatenkomplexes eben solche Seiten sichtbar machen soll, die ohne „kombinatorische Verknüpfung“ nicht sichtbar wären, kann im vorhinein auch nicht ausgemacht werden, was Teil der Erfassung sein soll und was nicht. Die Ausweitung des Fahndungsbereichs ist also lediglich eine konsequente

20 Herold, Horst: „Polizeiliche Datenverarbeitung und Menschenrechte“, in: *Recht und Politik, Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik*, Jg. 16 (1/80) S.79-86, hier S. 80.

21 Herold: „Polizeiliche Datenverarbeitung und Menschenrechte“ (Anm. 20), S. 80.

Folge der *adäquaten* Erfassung des gesamten Straftatenkomplexes. Auch wenn das Aufgabengebiet der Polizei, nämlich die Verbrechensbekämpfung, nicht neu bestimmt werden muss, verändert sich die Methode doch grundsätzlich. Denn die Verschiebung, die mit der integrativen Datenerfassung einhergeht, die es prinzipiell erlaubt, alle Lebensäußerungen zu registrieren, bestimmt zugleich den Übergang von der Repression zur Prävention, so dass, wie Herold in einem Interview von 1975 sagt, die „analytische und prognostische Beurteilung des Datenmaterials“ der Kriminalpolitik zu einer Wandlungsfähigkeit verhilft, mit der sie sich „ohne Verzug aufgrund objektiver Befunde“ der Kriminalität anpassen kann, ähnlich „wie sich die Wirtschaft auf Veränderungen des Marktes einstellt“²². Der Regelkreis zwischen Datenerfassung und Prävention, der ähnlich funktionieren soll wie die Marktwirtschaft (auch wenn diese nicht nur auf Veränderungen *reagiert*, sondern solche ebenso *proviziert*), soll „Gesetz und Recht, Politik und Staat der permanenten Umformung“ unterwerfen.²³ Mithin handelt es sich nicht nur um eine Verschiebung von der Repression zur Prävention, sondern gewissermaßen um einen heuristischen Bruch, da es nicht mehr um die „Erkenntnis des Bestehenden“ (wie sie etwa analogen Medien mit einer besonderen Beziehung zum Referenzobjekt zugesprochen wurde) gehen soll, sondern um die „Antizipation schlechthin“. „Ich sehe keine andere Möglichkeit“, schreibt Herold, „als nach dem Prinzip der Analogierechnung zu verfahren, das konkret stofflich noch nicht realisierte System, gleichsam analog zur Idee, zu antizipieren und durchzurechnen.“²⁴ Auch wenn sich die Hoffnungen der Kybernetik auf Selbststeuerung so sicherlich nicht erfüllt haben, scheint die mit der digitalen Datenverarbeitung gegebene Zäsur in der räumlichen und zeitlichen Erfassung des Lebens darin zu bestehen, dass die gesamte zukünftige Bevölkerung eines Staates einem einzigen Dispositiv des Zugriffs anheim gestellt wird.

Am deutlichsten zeigt sich dies in der Redefinition dessen, was bis dahin unter „Kriminalgeografie“ verstanden wurde. Die „Kriminalverteilungslehre“, die traditionell in der „Zuordnung von juristischen Tatbe-

22 Herold, Horst: „T wie Terror. Interview mit Claus-Hinrich Casdorff und Rudolf Rohlinger“, in: Werner Höfer (Hrsg.): *Knast oder Galgen? Gewaltverbrechen und Strafvollzug zwischen Urteilsfindung und Volksempfinden*, Percha 1975, S. 194-200, hier S. 196.

23 Herold, Horst: „Polizeiliche Informationsverarbeitung als Basis der Prävention“, in: *Prävention und Strafrecht* (= Tagungsberichte der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft vom 4. Dezember 1976), Hamburg/Heidelberg 1977, S. 23-35, hier S. 24.

24 Herold: „Polizeiliche Informationsverarbeitung“ (Anm. 23), S. 25.

ständen zu geografischen Flächen“ bestand, wird mittels der prognostischen Datenverarbeitung in dem Sinne sowohl um eine räumliche als auch um eine zeitliche Dimension erweitert, dass sie von nun an den „Inbegriff aller Strukturen und Funktionen“ abbilden können soll. Die dreidimensionale Zuordnung und damit die Voraussetzung für den hyletischen Zugriff greift „weit hinein in die Stadt- und Raumsoziologie, in Städtebau und Architektur, wie überhaupt in alle Zusammenhänge von Kriminalität und Wohnen.“²⁵ Der örtlich und zeitlich erfassten „Kriminalitätsdichte“ soll damit automatisch, durch einen „reflexartig“ ausgelösten Befehl, eine entsprechende „Polizeidichte“ gegenüber gestellt werden, indem die „einzelnen Elemente eines Raumes ausgefiltert und auf ihre spezielle Kriminalitätsattraktivität hin untersucht werden, um sodann die Sogkraft sämtlicher Elemente in eine Wertigkeitszwangsfolge zu bringen.“²⁶ Entscheidend an dieser neuen Form der Elementarisierung ist die Erfassung des gesamten „Wohnens“ bis hin zu einer „kriminalitätsabwehrenden Architektur“. Denn das „Wohnen“, so könnte man gleichsam fundamentalontologisch mit Heidegger sagen, beschreibt nicht nur einen äußeren Raum des Aufenthalts, sondern die sich selbst auslegende Weise des Daseins. Dieses Dasein wird mittels der digitalen Datenverarbeitung von nun an im Dispositiv des „Rasters“ ausgelegt.

Und genau hierin besteht, wie Herold selbst formuliert hat, der Angriff auf die Menschenwürde. Denn das vor allem von Montesquieu und Kant formulierte Prinzip der Gewaltenteilung, das den Bürger vor dem Zugriff des Staates schützen soll, steht demnach in Gefahr, vom „elektronisierten Staat“ aufgehoben zu werden. Die „elektronische Kombinatorik“ kann diese Gewalten sowohl trennen als auch zusammenschließen und berührt somit die Grundlagen der Volkssouveränität. Im Zentrum dieser prinzipiellen Umstrukturierung der staatlichen Gewalt steht das Verhältnis von Wohnen und Individuum, dem im Rechtssystem besondere Privilegien und Absicherungen gegenüber dem staatlichen Zugriff eingeräumt werden. Spätestens seit dem Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 ist deshalb eine Neubewertung des Persönlichkeitsrechtes und des Datenschutzes in Gang gekommen, mit dem Ziel, eine Selbstbestimmung hinsichtlich der gesammelten Daten zu gewährleisten und die traditionelle Gewaltenteilung durch eine Teilung der Informationsgewalt

25 Herold: „Polizeiliche Informationsverarbeitung“ (Anm. 23), S. 27.

26 Herold: „Polizeiliche Informationsverarbeitung“ (Anm. 23), S. 28.

zu ergänzen.²⁷ Aber unabhängig davon, wie stark die neue kombinatorische Erfassung des Straftatenkomplexes auch normativ vom Gesetzgeber eingeschränkt wird, bleibt eine grundsätzliche Umkehrung des Fahndungsprinzips aufgrund der Automatisierung bestehen.²⁸ Denn die so genannte ‚Rasterfahndung‘ unterscheidet sich von vorhergehenden Fahndungsmethoden wesentlich dadurch, dass sie in Fällen Anwendung findet, in denen nicht nach einem schon identifizierten Täter gesucht werden kann, sondern bei denen ein unbekannter Täter durch *Aussieben* mittels Merkmalsgruppen von personenbezogenen Daten erst herausgefunden werden muss. Das eigentliche Medium dieser Suche sind also nicht die Personen selbst, sondern die Attribute, die sich unspezifischen Personen zuordnen lassen. Es handelt sich deshalb zwangsläufig nicht um so genannte unverwechselbare Kennzeichen zur Identifizierung, sondern geradezu im Gegenteil um statistische Kennzeichen. Das Medium dieser Suche sind damit – und wie gesagt, unabhängig von der jeweiligen polizeilichen Ermächtigung, auf außerpolizeiliche Daten zuzugreifen – immer alle statistisch Erfassten. Die „grundlegende Neuordnung“ betrifft deshalb nicht nur die Frage des historischen Erfolgs bzw. Misserfolgs der Kybernetik im Feld der Sozialkontrolle²⁹, sondern das operative Dispositiv, unter dem die Bevölkerung von nun an erscheint und zur *hyle* des ein- oder ausschließenden Zugriffs wird.

Fünftens

„Wenn die Vorausermittlungen oder Hinweise oder Spuren z.B. ergeben haben“, so Herold, „daß ein Schwerverbrecher in einer Stadt bei einem Bäcker wohnt, so bleibt leider nichts anderes übrig, als systematisch alle

27 Vgl. Horst Herold: ‚„Rasterfahndung“ – eine computergestützte Fahndungsform der Polizei. Begriffe, Formen, Abläufe“, in: *Recht und Politik, Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik*, Jg. 21 (1/85) S. 84-96, hier S. 86.

28 Vgl. dazu ausführlich bei Simon, Jürgen/Traeger, Jürgen: *Rasterfahndung. Entwicklung, Inhalt und Grenzen einer kriminalpolizeilichen Fahndungsmethode*, Baden-Baden 1981, S. 16-31.

29 Zur Rezeption von Norbert Wiens *Cybernetics – or Control and Communication in the Animal and the Machine* (1948) vgl. Herold, Horst: „Kybernetik und Polizei-Organisation“, in: *Die Polizei. Zentralorgan für das Sicherheits- und Ordnungswesen, Polizei-Wissenschaft, -Recht, -Praxis*, Jg. 61, Nr. 2 (1970) S. 33-37. Vgl. auch Schenk, Dieter: *Der Chef. Horst Herold und das BKA*, Hamburg 1998, S. 49-55.

dort wohnenden Bäcker durchzugehen.“³⁰ Während vor dem Zweiten Weltkrieg die Hauptlast der polizeilichen Arbeit auf der Aufklärung der Straftat und der Namhaftmachung des Täters lag, stellt die Ergreifung des Täters aufgrund seiner möglichen Mobilität und der zunehmenden Internationalisierung dieser Mobilität in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein zentrales Problem dar. Dieses Problem besteht vor allem darin, eine bewegliche Adressenordnung, wie sie etwa mit dem Kraftfahrzeugkennzeichen gegeben ist, in allen Momenten ihrer Bewegungen, sozusagen im Zustand des fließenden Verkehrs, zu kontrollieren. Dem Wegfall von territorialen Grenzen müssen deshalb Zugriffsmöglichkeiten korrespondieren, die den Verkehrsfluss überwachen, ohne ihn zu beeinträchtigen, zum Beispiel in Form einer automatisierten Verkehrsüberwachung. „Wer das Kapitalverbrechen bekämpfen will, muß Kraftfahrzeugfahndung betreiben“³¹, lautete deshalb Herolds Forderung, die sich natürlich auch auf andere Techniken der Mobilität ausweiten lässt. Das „mobile Verbrechen“, das heute selbstverständlich auf wesentlich mehr Möglichkeiten des Ortswechsels oder der Delokalisierung zurückgreifen kann, besteht allerdings nicht nur in einem physischen Ortswechsel, sondern vor allem in der Tarnung und Vortäuschung von Adressen, etwa mittels Fälschung von Ausweisen oder von Kraftfahrzeugpapieren. Aber am besten lässt es sich immer noch in der Statistik selbst verstecken: zum Beispiel *bei einem Bäcker wohnen*. Damit werden, auch wenn nur ein einziger Bäcker gemeint ist, gerade die unverdächtigen Bäcker zum prinzipiell verdächtigen Datum.

Besonders die Terroristen der *Roten Armee Fraktion* haben den Schein der Normalität für ihre Logistik strategisch ausgenutzt, bis hin zur Kleiderordnung von Normalbürgern.³² Umgekehrt bedeutet das: hinter jedem Normaldatum kann das Tatdatum lauern. Aus dem Blickwinkel der Rasterfahndung kann es gar kein unverdächtiges Datum geben. Nirgendwo hat Herold sich so deutlich ausgedrückt wie in dem Aufsatz „Organisatorische Grundzüge der elektronischen Datenverarbeitung im

30 Herold, Horst: „Perspektiven der internationalen Fahndung nach Terroristen. Möglichkeiten und Grenzen“, in: *Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis*, Jg. 34 (1980) S. 165-171, hier S. 169.

31 Herold: „T wie Terror“ (Anm. 22), S. 195.

32 Zur Wechselwirkung zwischen Terrorismus und Rasterfahndung vgl. Klink, Manfred: „Hat die ‚RAF‘ die Republik verändert? 30 Jahre Terrorismus und Terrorismusbekämpfung in Deutschland“, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): *Festschrift für Horst Herold zum 75. Geburtstag. Das Bundeskriminalamt am Ausgang des 20. Jahrhundert*, Wiesbaden 1998, S. 65-97.

Bereich der Polizei“ von 1968, wenn er feststellt, dass „das maschinelle Sein das polizeiliche Bewußtsein bestimmt“, und die Hauptaufgabe deshalb darin bestehe, ein „datengerechtes Denken“ auszubilden.³³ Zwar sei das Datensammeln seit je her eine zentrale Aufgabe der Polizei, aber die digitale Datenverarbeitung zwingt die „bisherigen Formen des Datenflusses“ in eine „andere – allerdings grundlegend andere – Form.“³⁴ Diese andere Form führt nicht nur zu einer Effizienzsteigerung der traditionellen Methoden, sondern konstituiert den Gegenstand der polizeilichen Arbeit, das Medium der Fahndung, auf eine Weise, die es nötig macht, jedes Datum als potenzielles Datum des Verbrechens zu adressieren.

Diesem brisanten Umstand hat Herold eine nicht unumstrittene Unterscheidung zwischen ‚positiver‘ und ‚negativer‘ Rasterfahndung entgegenzusetzen versucht. Unabdingbare Voraussetzung der Rasterfahndung ist ein Ausgangsdatenbestand, der mit einem komparativen Datenbestand abgeglichen werden kann. Schon bestehende Datensammlungen, so sah es Herold zumindest noch Ende der 60er Jahre, gibt es in Hülle und Fülle, sie müssen nur auf die richtige Weise in Beziehung gesetzt, also kombiniert werden: „So befassen sich z.B. mit Daten zur Person neben der Polizei das Einwohneramt, die Sozialämter, die Wehrerfassung, die Gesundheitsbehörde, das Paßwesen usw.“³⁵ Prinzipiell sind der Datenerfassung und der sozialen Anwendung von Intelligenz- und Reaktionstests bis hin zu volkswirtschaftlichen Untersuchungen keine Grenzen gesetzt: „Weitere Speichereinheiten ‚Konto‘, ‚Firmen‘, ‚Finanzen‘ usw., die die wirtschaftlichen Daten erfassen, sind denkbar“, mit dem Ziel, die „Verwaltungswirksamkeit“ für den „gesamten Bereich“ „beträchtlich“ zu steigern.³⁶ Entscheidende Voraussetzung für diese Wirksamkeit ist daher nicht die von Fall zu Fall initiierte Datenerhebung, sondern gerade ihre Kontinuität:

Auch brauchen die Sätze nicht auf einmal gewonnen zu werden; sie können vielmehr im Laufe eines Lebens von der Geburtsurkunde über die Schulimpfung, das Zeugnis, die Lehre bis zur Eheschlie-

33 Herold, Horst: „Organisatorische Grundzüge der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Polizei“, in: ders.: *Taschenbuch für Kriminalisten*, Bd. 18, Hilden 1968, S. 240-257, hier S. 240.

34 Herold: „Organisatorische Grundzüge der elektronischen Datenverarbeitung“ (Anm. 33), S. 245f.

35 Herold: „Organisatorische Grundzüge der elektronischen Datenverarbeitung“ (Anm. 33), S. 247.

36 Herold: „Organisatorische Grundzüge der elektronischen Datenverarbeitung“ (Anm. 33), S. 248f.

Bung, Straffälligkeit oder sonstwie markanten Lebensabschnitten entstehen, so wie sie auch jetzt schon aufgespalten auf eine unübersehbare Vielfalt von Behörden, Ämtern, Institutionen, Schulen, Betrieben entstanden und dort archiviert worden sind.³⁷

Allerdings wäre es ein Irrtum, Herolds Konzepte dem Projekt eines „Überwachungsstaates“ zuzurechnen, wie das in den Debatten um den „gläsernen Menschen“ in den 80er Jahren geschehen ist.³⁸ Vielmehr geht es im Ausgang von der *adäquaten* Erfassung des Straftatenkomplexes darum, ebenso die *Ursachen* des Verbrechens, also die Ursachen der Störung, zu erfassen und damit auch aufheben zu können. Herolds Begriff der Prävention ist wesentlich umfassender als eine vorbeugende Verhütung des Verbrechens.³⁹ „Diagnose“ meint in diesem Zusammenhang, eine Registratur aller Lebensäußerungen mit dem übergeordneten Ziel, dieses Leben selbst steigern und die biopolitische Bewirtschaftung der Bevölkerung effizienter gestalten zu können. In der Idee einer kybernetischen Selbststeuerung des Bevölkerungskörpers drückt sich lediglich das Wissen aus, dass die digitale Datenerhebung ganz neue Bereiche der immateriellen Produktivität erfassen kann, die vor dem „elektronisierten Staat“ so nicht in den Blick kommen konnten. Die Ausweitung des Fahndungsbereichs und das kriminalistische Ansprechen der gesamten Bevölkerung ist insofern nur die andere Seite dieser umfassenden Lebenssteigerung oder der „Fundamentaldemokratisierung größten Ausmaßes“.

Die Unterscheidung zwischen ‚positiver‘ und ‚negativer‘ Rasterfahndung reagiert zugleich auf das in die Krise geratene Ideal einer sozialtechnischen Transparenz und auf die komplizierte Rechtslage zur Legitimation der Rasterfahndung.⁴⁰ Herold hat stets so argumentiert, dass die ‚negative‘ Rasterfahndung einen geringeren Eingriff in die Privatsphäre darstelle als die herkömmliche „Ausschwärmfahndung“, wenn etwa nach einem Täter gesucht wird, der 1.80 m groß, schwarzhaarig, arbeitslos und von Beruf Bäcker sein müsste. Bislang, so Herold, blieb

37 Herold: „Organisatorische Grundzüge der elektronischen Datenverarbeitung“ (Anm. 33), S. 244.

38 Vgl. dazu Herold, Horst: „Konstruktive Sicherheit – eine Gegenthese“, in: *Der Traum der Vernunft. Vom Elend der Aufklärung. Eine Veranstaltung der Akademie der Künste, Berlin. Zweite Folge*, Darmstadt/Neuwied 1986, S. 248-260.

39 Vgl. Herold, Horst: „Rationalisierung und Automatisierung in der Verbrechensbekämpfung“, in: *Universitas. Zeitschrift für Wissenschaft, Kunst und Literatur*, Jg. 31. (1976) S. 63-74.

40 Vgl. Herold, Horst: „Rasterfahndung – unverzichtbares Mittel für die Polizei“, in: *Die Welt*, Nr. 34 (1986) S. 6.

nichts anderes übrig, als „im näheren Lebens-, Freundes- oder Bekanntenkreis aller Bäcker vorsichtige Erkundigungen“ einzuziehen.⁴¹ Dass dabei natürlich mehr Verdachtsmomente kursieren als bei der „nahezu klinisch sterilen“ Rasterfahndung, leuchtet auf den ersten Moment ein. Auch die herkömmliche „Bürofahndung“ brauchte ebenso wie die Rasterfahndung „außerpolizeiliche“ Daten, die bei schwerwiegenden Fällen per Amtshilfe bzw. richterlicher Beschlagnahmeverfügung beschafft werden mussten. Genau dieses Problem des ungerechtfertigten Verdachts scheint die Rasterfahndung zu lösen, zumal wenn wie bei der ‚negativen‘ Rasterfahndung nur diejenigen Daten übermittelt werden, die nach dem Verfahren eines negativen Abgleichs mit außerpolizeilichen Daten übrig bleiben. Während die ‚positive‘ Rasterfahndung lediglich als eine effizientere Form der „Bürofahndung“ erscheint, bei der polizeiliche Daten mit übermittelten außerpolizeilichen Daten positiv auf gemeinsame Kriterien durchgesehen werden, wird die ‚negative‘ Rasterfahndung überhaupt erst durch den Einsatz der digitalen Datenverarbeitung möglich. Denn dabei sondert der automatisierte Abgleich diejenigen Daten aus, die nicht den zu ermittelnden Kriterien entsprechen, und zwar *vor* der Übermittlung. Ob der außerpolizeiliche Datenbestand, in den die Polizei damit keinen überblickenden Einblick erlangt, dabei schon als übermittelt gilt oder nicht, blieb allerdings von Anfang an umstritten.

Ein einschlägiges Beispiel für die ‚negative‘ Rasterfahndung stellt die Suche nach konspirativen Wohnungen von Terroristen aus dem Jahr 1979 dar. Da die Stromrechnungen solcher Wohnungen bar bezahlt werden müssen, stellte die Stromkundendatei der Barzahler den Ausgangsdatenbestand dar, aus dem so lange die ‚legalen‘ Daten gelöscht wurden, bis die ‚illegalen‘ übrig blieben. In diesem Fall ist die beschlagnahmte Stromkundendatei der polizeiliche Datenbestand, aus dem die Verdächtigen mit Hilfe von außerpolizeilichen Datenbeständen (Meldebehörden, Sozialbehörden, Arbeitsämter, Rentenversicherer, Grundbuchämter, etc.) herausgefiltert werden. Existiert das Datum ebenso in anderen Datenbeständen und kann somit als ‚legales‘ Datum identifiziert werden, wird es automatisch gelöscht. Aus 18.000 Strombarzahlern wurden auf diese Weise in Frankfurt zwei Namen negativ herausgefiltert: „[H]inter einem Namen verbarg sich ein international gesuchter Rauschgift Händler mit falschem Paß, hinter dem anderen Namen der wegen

41 Herold: „Rasterfahndung“ – eine computergestützte Fahndungsform der Polizei“ (Anm. 27), S. 85.

Mordes gesuchte Terrorist Rolf Heißler, der wenig später in der von ihm gemieteten konspirativen Wohnung festgenommen werden konnte.“⁴²

Unabhängig von der Diskussion, inwiefern dabei die Daten trotzdem als übermittelt gelten können⁴³, steht bei der von Herold favorisierten Methode das *Löschen* nicht nur für eine praktikable juristische Lösung ein, sondern auch für eine im weiteren Sinne ethische Antwort auf die digitale Registrierbarkeit des Lebens. Diese Antwort, die in jener schon erwähnten „Gnade des Vergessens“ besteht, kann nach Herold wesentlich angemessener vom Computer gewährleistet werden als von subjektiven Entscheidungsträgern. Hinter der Diskussion um die Formen und die Einsatzmöglichkeiten der Rasterfahndung verbirgt sich bei Herold deshalb noch eine viel tiefere Dimension, mit der die Folgen einer „menschenlosen“ Ethik angesprochen werden. Wenn nicht nur das „polizeiliche Bewusstsein“ als vom „maschinellen Sein“ bestimmt angesehen werden kann, sondern ebenso das Bewusstsein der gesamten Bevölkerung, dann ist es lediglich eine unmittelbare Konsequenz, dass es auch eine maschinenbezogene Ethik geben muss, in diesem Fall ein ‚programmiertes Vergessen‘. „Der Rechner selbst“, so Herold, „verwandelt sich zu einem an Zuverlässigkeit unübertroffenen Kontrollorgan“, und zwar ebenso bei der Gewährleistung der Menschenrechte.⁴⁴ Verdächtig sind bei der ‚negativen‘ Rasterfahndung die personenbezogenen Daten also *nur* für den Computer, nur innerhalb der Struktur der Elektronik, und nicht für subjektive Zeugen dieser Verdachtsmomente. Das Raster ist aber gerade deswegen nicht nur dann ein Dispositiv, das die gesamte Bevölkerung zur *hyle* des digitalen Zugriffs macht, wenn es die Möglichkeit der unzulässigen Manipulation eröffnet, sondern stets das generelle Dispositiv des „elektronisierten Staates“, weil dadurch sowohl die „Fundamentaldemokratie größten Ausmaßes“ hergestellt wird als auch ihre permanente Gefahrenquelle entsteht.

Aus diesem Grund ist die Argumentation von Herold zumindest im Rahmen einer modernistischen Logik schlüssig: den Möglichkeiten von Angriffen auf die Menschenwürde, die sich bereits in den Strukturen der

42 Herold: „Rasterfahndung“ – eine computergestützte Fahndungsform der Polizei“ (Anm. 27), S. 91.

43 Vgl. Herold, Horst: „Technische und rechtliche Entwicklungstendenzen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Vollzugspolizei“, in: Andreas von Schoeler (Hrsg.): *Informationsgesellschaft oder Überwachungsstaat? Strategien zur Wahrung der Freiheitsrechte im Computerzeitalter*, Opladen 1986, S. 66-105.

44 Herold: „Polizeiliche Datenverarbeitung und Menschenrechte“ (Anm. 20), S.84.

Elektronik angelegt finden, kann nur auf derselben Ebene begegnet werden, in letzter Konsequenz dadurch, dass entlang der Ausbildung eines „maschinengerechten Denkens“ die subjektfundierte Ethik selbst in der Maschine basiert wird. Dem entspricht es, dass Herold im Zusammenhang der juristischen Urteilsfindung den „Sachbeweis“ als die zukünftig wesentlichere Form der „Zeugenschaft“ aufgefasst hat, wodurch das gesamte hermeneutische Problem der subjektiven Zeugenschaft aufgehoben würde.⁴⁵ Dass damit die moderne politische Gestalt der Souveränität in ihren Grundlagen betroffen ist, leuchtet unmittelbar ein. Auch wenn der seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts kontinuierlich fortschreitende Datenverbund bis hin zum Internet durch den Gesetzgeber normativ eingeschränkt worden ist, was zum Beispiel das Verbot einer „kontextverändernden Datenweitergabe“ angeht⁴⁶, (also etwa dann, wenn Informationen aus personenbezogenen Daten gewonnen werden können, zu denen der Erfasste keine Einwilligung gegeben hat), so scheint genau hinsichtlich der Frage des Kontextes der Datenverbund zunehmend selbst als hermeneutische Instanz aufzutreten.⁴⁷ Denn nicht nur für den Bereich der Verbrechensbekämpfung konstituiert der „mehreseitige kombinatorischen Zugriff“ seit der Einführung der Allgemeinen Datenverarbeitung das hermeneutische Raster, in dessen Rahmen alle ‚Trennungen‘ und ‚Zusammenschlüsse‘ stattfinden.

Sechstens

In einem visionär zu nennenden Beitrag für den Bayerischen Rundfunk aus dem Jahr 1984 mit dem Titel „Information und Staat“ hat Herold die Folgen der „Informatisierung der Gesellschaft“ zu skizzieren versucht. Neben „Stoff“ und „Energie“ tritt demnach die „Information“ als dritter Grundbegriff unseres „naturwissenschaftlichen Weltbildes“ zu Tage,

45 Vgl. Herold, Horst: „Neue Wege in der Kriminaltechnik eröffnen – ein gesellschaftlicher Auftrag der naturwissenschaftlichen Kriminalistik“, in: Hans Göppinger/Paul H. Bresser (Hrsg.): *Tötungsdelikte: Bericht über die XX. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 4.-6. Oktober 1979 in Köln*, Stuttgart 1980, S. 183-196.

46 Herold: „‚Rasterfahndung‘ – eine computergestützte Fahndungsform der Polizei“ (Anm. 27), S. 88.

47 Vgl. dazu die Begriffe *interconnection* and *transclusion* bei Nelson, Theodor Holm: *Literary Machines 91.1: the Report on, and of, Project Xanadu*, Sausalito 1992, unpag. Vorwort, S. 4f.

gleichsam als ein eigener, „das Sein umgestaltender Rohstoff“⁴⁸. Diese Umgestaltung besteht im Wesentlichen darin, dass Kapital und Arbeit nicht mehr die alleinigen „Faktoren der Güterproduktion“ darstellen. Die „Produktivkraft“ der Information in der materiellen Form des Computers und in der Verobjektivierung durch Programme führt dazu, dass latente Informationen der Steuerung zunehmend in manifeste übersetzbar werden, auch in Lebensbereichen (etwa des Konsums, der Liebe, der Gesundheit, etc.), wo bisher keine Informationen vermutet werden konnten.⁴⁹ „Die Latenz von Steuerungsinformationen“, so Herold, „ist allgemein und ragt über die Daten der Volkszählung, die eher trivial zu nennen sind, weit hinaus.“⁵⁰ Dadurch wiederum werden neue Formen der Produktivität frei gesetzt, die das gesamte Verständnis von ‚Arbeit‘ und damit der bürgerlichen Gesellschaft betreffen. Dass die zukünftigen Machtverhältnisse (vor allem in den makropolitischen transatlantischen Beziehungen der Nationalstaaten) wesentlich auf Informationsverhältnissen beruhen, hat Herold unmissverständlich ausgedrückt: „Die Macht der Software-Erzeugungsstätten wirkt nicht als Zwang, sondern als abgestuftes System von Vorenthaltungen, durch das Europa höhere Programmiersprachen, kryptologische oder foto-optische Programme nur noch in Ausnahmefällen erhält.“⁵¹ Im Zuge der weltweiten ‚Informatisierung‘ und ‚Vernetzung‘ hat Herold ebenso eine globale Neuordnung der Weltpolitik vorausgesagt: „In dem Vernichtungswettbewerb der Staaten und Konzerne, der sich für die 90er Jahre abzeichnet, steigen frühere Imperialstaaten zu Entwicklungsländern ab, während einige von ihnen übergangslos den Sprung in die Elite schaffen.“⁵²

Die ‚Fundamentaldemokratisierung‘ des digitalen Zugriffs betrifft also nicht nur die Gesellschaftsordnung innerhalb territorialstaatlicher Grenzen, sondern die gesamte globale Adressenordnung. Wenn man mit Louis Althusser die zentrale Funktion von Ideologie darin sieht, wie die Subjekte als Subjekte angerufen, rekrutiert und wieder erkannt werden⁵³, dann erscheint das Raster als der entscheidende Regler bei allen Verkehrsflüssen, in welchem Lebensbereich auch immer, der die hyle-

48 Herold, Horst: „Information und Staat“, in: *gehört gelesen* Nr. 6 (1984) S. 70-81, hier S. 73.

49 Vgl. dazu Hardt, Michael/Negri, Antonio: *Empire. Die neue Weltordnung*, Frankfurt a.M./New York 2002, S. 291-314.

50 Herold: „Information und Staat“ (Anm. 48), S. 80.

51 Herold: „Information und Staat“ (Anm. 48), S. 76.

52 Herold: „Information und Staat“ (Anm. 48), S. 77.

53 Althusser, Louis: *Ideologie und ideologische Staatsapparate*, Hamburg 1977, S. 140ff.

tische Struktur der statistischen Interpellation sicher stellt, zugleich als unspezifische und als weiter zu spezifizierende Person aufgerufen zu werden. Der „Vergrößerung aller Existenzprobleme“, die mit dieser digitalen Neuordnung einhergeht, hat Herold eine Kontrolle seitens der Kontrollierten entgegengesetzt:

Die neuen Medien eröffnen dem Bürger den direkten Zugriff, etwa über den Bildschirmtext, gleichsam vom Volksterminal des Fernsehschirms aus zu allen staatlichen Informationsbeständen. Zugleich rückt die unmittelbare Befragung aller Bürger in den Bereich des Möglichen. 200 Jahre nach Jean-Jacques Rousseau hell-sichtig definiertem *volonte generale* wird Regieren vorstellbar als unmittelbarer Ausdruck des Gesellschaftswillens.⁵⁴

Anders als von Herold gedacht, aber ebenso fundamental, kann man sagen, dass das Raster als Volksterminal heute längst zum *volonte generale* geworden ist.

54 Herold: „Information und Staat“ (Anm. 48), S. 81.